



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN UNION DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE DU CANTON DE BERNE

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)

T 031 388 70 70 (Export)

F 031 388 87 88

Gutenbergstrasse 1
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
hk@bern-cci.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 6. März 2009

Vernehmlassung zur Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung des Entwurfes zu einem revidierten kantonalen Energiegesetz (KEnG) und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

A) Zu den wichtigen Inhalten der Vorlage

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage sind:

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, dass die **Gemeinden** Anforderungen an die Energienutzung (in der baurechtlichen Grundordnung) selber festlegen können.
2. Die („angereicherte“) Umsetzung des **eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes**.
3. Die Schaffung eines **obligatorischen Gebäudeenergieausweises**.
4. **Sanierungspflichten** für Gebäude.
5. Vorschriften betr. **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**.
6. Neue Vorschriften für **Grossverbraucher**.
7. Neue Tatbestände für **Staatsbeiträge**.
8. Die Einführung einer **kantonalen Stromsteuer**.

Grundsätzliches

Der vorliegende Entwurf hat in unseren Kreisen ziemliches Erstaunen ausgelöst. Wir finden es eher bemühend, dass nach dem Scheitern von zwei Entwürfen eines neuen Energiegesetzes nun ein dritter präsentiert wird, welcher sich von den vorangehenden (von der Wirtschaft unisono abgelehnten) nicht durch Verbesserungen sondern gar durch wesentliche Verschlechterungen unterscheidet. Das ganze Gesetzesvorhaben ist geprägt von unendlicher Regulierungswut bzw. vom Bedürfnis, Bürger und Unternehmen mit einer Flut von neuen bürokratischen Vorschriften auf den vermeintlich rechten Weg zu bringen. Das kleinkarierte Verbot von - bei Gastwirtschaften und Schneebars gebräuchlichen - „Heizpilzen“ (Art. 35 Abs. 1) oder der Beleuchtung von Skipisten (Art. 38 Abs. 3), die staatliche Einflussnahme auf die Elektrizitätstarife (Art. 20 Abs. 1), die uneingeschränkte Pflicht zur Nutzung von Abwärme (Art. 25 Abs. 2), untaugliche Gebäudesanierungspflichten (Art. 28), unnötige Grossverbraucherregelungen, neue Energiesteuern (Art. 46 ff.) etc. etc. sprechen Bände.

In Anbetracht der Klimaveränderung besteht offensichtlich die Tendenz, nach dem Motto „jetzt muss endlich etwas Mutiges geschehen“, den Verwaltungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit zu verlassen. Man schießt mit Kanonen auf Spatzen und meint dabei, etwas Positives zu bewirken. Dabei wird die Meinung des akribischen Energieplaners an die Stelle des gesunden Menschenverstandes gesetzt.

Im Vortrag werden zudem die wirtschaftlichen Auswirkungen schöngeredet. Neue Einschränkungen haben kaum je zu einer Belebung der Wirtschaft geführt. Ebenso wenig Verpflichtungen zu Investitionen, welche unter Marktbedingungen nicht getätigt würden. Im Zusammenhang mit Energiemassnahmen gilt, was auch sonst gilt, nämlich: Jeder hier investierte Franken wird anderswo nicht ausgegeben, d.h. die Investition erfährt lediglich eine Verschiebung von einem Sektor in den anderen. Damit ist der volkswirtschaftliche Zusatznutzen gleich null.

Investitionen, welche sich wirtschaftlich lohnen (dabei wirken die steigenden Energiepreise begünstigend) werden nota bene auch ohne Gesetzeszwang getätigt.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass das vorliegende Gesetz vorab diejenigen meist exportorientierten (Produktions-)Betriebe trifft, welchen die gegenwärtige Wirtschaftskrise ohnehin besonders zu schaffen macht. Auch bedeutet die vorgeschlagene Stromsteuer eine untragbare Umverteilung von den Industrie- zu den Dienstleistungsbetrieben und zu den Haushalten.

Wir fordern, dass dieser absolut inakzeptable Gesetzeserlass gründlichst überarbeitet wird.

Zu Ziff. 1: Gemeindevorschriften (Art. 9 ff)

Die vorgeschlagene Idee, dass nun jede der rund 392 Gemeinden im Kanton Bern im Energiebereich andere Nutzungsvorschriften erlassen kann, widerspricht diametral dem langjährigen Anliegen der Wirtschaft, die Bauvorschriften zu vereinheitlichen. 26 verschiedene kantonale Planungs- und Baugesetze und ein Vielfaches davon an kommunalen Bau- und Zonenordnungen schaffen eine weltweit einmalige Vielfalt von baurechtlichen Vorschriften. Dieser Umstand behindert und verteuert das Bauen in der Schweiz seit Jahren massiv. Die Zahlen sind bemerkenswert. Eine vom Bund 1988 in Auftrag gegebene Studie hat folgende Kosten errechnet:

- Der Mehraufwand für die Einarbeitung in die Gesetzgebung und Praxis eines anderen Kantons wird von den gesamtschweizerisch tätigen Bauunternehmungen auf 5 bis 10 Prozent des gesamten Planungsaufwandes geschätzt.
- Die unterschiedlichen Baugesetze erschweren die Standardisierung und Industrialisierung des Bauens. Die dadurch verhinderten Rationalisierungsgewinne werden auf 5 bis 10 Prozent der Baukosten geschätzt.
- Die gesamtschweizerischen Kosten dieser Regelungsvielfalt liegen im Bereich von 2,4 bis 6 Milliarden pro Jahr.

Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK und das Bundesamt für Raumentwicklung haben deshalb ein Konkordat vorbereitet, mit welchem ein erster Schritt in Richtung Harmonisierung der Bauvorschriften getan wird, indem einheitliche Begriffe verwendet werden sollen (der Kanton Bern hat diesem bereits am 12. März 2008 zugestimmt). Weitergehende Massnahmen in Richtung Vereinheitlichung sind dringendst notwendig. Die vorgeschlagene Idee, dass nun jede Gemeinde im Energiebereich andere Nutzungsvorschriften erlassen kann, geht nun gerade diametral den falschen Weg!

Im Übrigen sind die Bestimmungen sogar kontraproduktiv. Muss bei einer Erneuerung einer Baute zwingend beispielsweise ein bestimmter Energieträger eingesetzt werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a) oder ein bestimmter Anteil nicht erneuerbarer Energien weiter begrenzt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. b), so wird womöglich auf eine Sanierung (auch auf eine vernünftige energetische) verzichtet.

Die Einführung eines Nutzungsbonus (Art. 9 Abs. 2) widerspricht im Übrigen – selbst mit den in den Bst. a und b postulierten Schranken - den Grundsätzen der Raumplanung. Das Erfordernis der haushälterischen Nutzung des Bodens impliziert grundsätzlich, dass die Ausnutzungsmöglichkeiten nach raumplanerischen und gestaltungsmässigen (und nicht nach energetischen) Kriterien sinnvoll optimiert werden. Im Weiteren verlangt die Eigentumsgarantie, dass die Ausnutzung eines Grundstückes nicht ohne nachvollziehbare Gründe bzw. öffentliche Interessen beschränkt wird. Könnte nun eine Eigentumsbeschränkung als Folge von Isolationsmassnahmen gemildert werden, so würde dies bedeuten, dass diese Beschränkung im Rahmen der Ortsplanung trotz ungenügendem öffentlichen Interesse angeordnet worden war. Oder anders gesagt, man hätte die Mehrnutzung a priori bereits gewähren müssen.

Zu Ziff. 2: Umsetzung des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (Art. 18ff)

Dass es kantonale Vorschriften zur Umsetzung des eidgenössischen Rechts braucht, ist nicht zu bestreiten. Indessen ist es höchst fragwürdig und rechtlich auch gar nicht zulässig, dass der Kanton Bern via Leistungsaufträge an die Netzbetreiber derart in den Strommarkt eingreift (z.B. mittels Verpflichtungen zu weitgehenden Beratungsdienstleistungen oder gar zur Mitentwicklung energieeffizienter Geräte oder mittels Vorschriften über Tarifstrukturen), dass die Liberalisierung zur Farce wird bzw. eine Benachteiligung der im Kanton Bern ansässigen Strombezüger entsteht (Wettbewerbsverzerrung). Der Ausschluss von „Wettbewerbsverzerrungen“ in Art. 20 Abs. 2 nützt diesbezüglich nichts, weil sich dieser nur auf die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber bezieht und nicht auf die Kunden im interkantonalen Verhältnis.

Zu Ziff. 3: Gebäudeenergieausweis (Art. 27)

Grundsätzlich lehnt der HIV die obligatorische Einführung eines Gebäudeausweises ab. Die flächendeckende, obligatorische Ausstellung von ca. 1,5 Millionen Ausweisen (entsprechend der

Anzahl der Gebäude in der Schweiz) wäre administrativ wie personell höchst aufwändig und kostenintensiv, stünde aber in keinem Verhältnis zum angestrebten Energiesparziel, zumal solche Dokumente als solche ja keine energetische Sanierung darstellen bzw. auch kein Garant dafür sind, dass energetische Sanierungen tatsächlich in Angriff genommen werden (eine daran geknüpfte Sanierungspflicht ist – wie noch zu zeigen sein wird – kaum realistisch).

Statt noch mehr Verwaltungsaufwand zu kreieren und den Vorschriftenschwungel im Bau- und Mietbereich zusätzlich zu vergrössern, wären besser die Sanierungsanreize (Steuerabzüge, Beiträge) auszubauen (soweit dies mit den haushälterischen Zielen vereinbar ist).

Energetische Sanierungen sind halt nur möglich, wenn sich die dafür nötigen Investitionen auch durch entsprechende Mietzinseinnahmen verzinsen lassen. Dies bedingt eine Anerkennung energetischer Massnahmen als Mehrwert, der auch zu entsprechenden Mietzinsanpassungen berechtigt. Immobilieneigentümer können energetische Investitionen zurzeit nicht voll auf die Mieten überwälzen, auch wenn der Nutzen der Investitionen für die Mietenden dies rechtfertigen würde. Selbst wenn allfällige Steuerabzüge für energetische Investitionen mitberücksichtigt werden, zahlen sich energetische Erneuerungsinvestitionen für Vermieter vielfach nicht aus. Dazu kommt auch, dass bei Erneuerungen oft das Investitionsbudget begrenzt ist.

Die Bestimmungen von Art. 27 vermögen zudem dem Erfordernis einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Eingriff in die Eigentumsgarantie nicht zu genügen. Es kann doch nicht sein, dass an eine Kategorisierung, welche inhaltlich noch nicht genau feststeht und offenbar erst noch Sache der Energiedirektorenkonferenz (Legitimation?) sein soll, zusätzliche Eingriffe in die Eigentumsgarantie (Sanierungspflichten gemäss Art. 28) geknüpft werden.

Schliesslich ist auch noch folgendes zu bemerken: Würde man von einem Gebäudeenergieausweis tatsächlich echte Anreize für Sanierungen erwarten, könnte man ja auf gesetzliche Sanierungsverpflichtungen verzichten. Daran scheint jedenfalls der Regierungsrat nicht zu glauben.

Zu Ziff. 4: Sanierungspflichten für Gebäude (Art. 28)

Grundsätzlich finden wir Sanierungen von älteren, oft energetisch nicht zeitgemässen Gebäuden sehr sinnvoll. Hier liegt viel Energiesparpotential. Die Frage ist nur, wie und allenfalls mit welchen Instrumenten diese gefördert werden können und sollen. Zu begrüssen sind grundsätzlich Instrumente, welche mit finanziellen Anreizen funktionieren. (Beiträge der Stiftung Klimarappen, Steuerabzüge, kantonale Beiträge etc.). Die hier vorgeschlagene gesetzliche Sanierungspflicht halten wir indessen für wenig praktikabel. Zum einen bestehen – wie im Vortrag zutreffend ausgeführt wird – keine Möglichkeiten zur Sanktionierung (ein Benützungsverbot wäre unverhältnismässig und eine Ersatzvornahme auf Kosten des Kantons untragbar). Zum andern ist es unzulässig gesetzliche Pflichten einzuführen, ohne dass man genau weiss, wer überhaupt betroffen ist und mit welchen Auswirkungen. Der Vortrag enthält dazu bezeichnenderweise nur äusserst vage Angaben.

Etwas unbeholfen finden wir schliesslich die Aussage, wonach energetische Sanierungspflichten „Arbeitsplätze in der Baubranche sichern“ hälften. Tatsache ist, dass auch die Hauseigentümer ihren Franken nur einmal ausgeben können und demzufolge andere Gebäudeinvestitionen zurückstellen, was letztlich zu einem volkswirtschaftlichen Nulleffekt führt.

Eine grossflächige Sanierung von Altbauten könnte sodann auch zu sozialen Problemen führen, indem viele günstige Wohnungen vom Markt verschwinden würden.

Zu Ziff. 5: Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand (Art. 39)

Der HIV hält es für fragwürdig, wenn der Kanton Bern darauf verzichtet, in seinem Verantwortungsbereich wirtschaftlich zu denken. Zum einen werden dadurch die Steuerzahler zusätzlich belastet, zum andern wird kaum eine Vorbildfunktion entstehen, weil ja mit anderen, das heisst nicht realen Vorzeichen agiert wird. Wenn eine Investition kurz- oder langfristig wirtschaftlich erscheint – und diese Wirtschaftlichkeit ergibt sich in vielen Fällen aufgrund der langfristig steigenden Energiepreise wie von selbst – dann soll sie auch getätigt werden. Dazu braucht es jedoch keine neuen Vorschriften.

Zu Ziff. 6: Grossverbraucherregelungen (Art. 40 f)

Neue Vorschriften für Grossverbraucher sind unnötig. Gerade die Industriebetriebe – insbesondere dann, wenn sie viel Energie benötigen - kümmern sich bereits heute sehr stark um Energieeffizienz, weil die Energie ein wesentlicher Kostenfaktor ist und mit einer zukünftigen Preissteigerungen zu rechnen ist. Wie im Vortrag zutreffend erwähnt wird, haben bereits zahlreiche grössere Unternehmen auch im Kanton Bern mit der Energieagentur der Wirtschaft bzw. dem BAFU Vereinbarungen abgeschlossen. Wieso es nun noch ein zusätzliches kantonales Instrumentarium braucht, wird nirgends dargelegt.

Wir halten es im Übrigen für recht zynisch, den Betrieben mit unverhältnismässigen Einschränkungen in Art. 29 ff. zunächst eine Knebelung und Lenkungsabgaben anzudrohen, um sie nachher quasi grosszügig davon zu befreien, wenn sie sich bereiterklären, mit dem Kanton im Gesetz nirgends klar bestimmte Massnahmen und Ziele auszuhandeln.

Zu Ziff. 7: Staatsbeiträge (Art. 45)

Wie bereits unter Ziff. 4 oben ausgeführt, sind finanzielle Sanierungsanreize grundsätzlich ein probates Instrument. Fragwürdig finden wir die Einführung von Staatsbeiträgen *anstelle* von Steuerabzügen (vgl. Art. 61 Ziff. 2 bzw. die beabsichtigte Streichung von Art. 36 Abs. 4 StG). Dies insbesondere bereits deshalb, weil die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Unterschied zu Steuerabzügen administrativ wesentlich mehr Aufwand verursacht. Unseres Erachtens müssen beide Instrumente nebeneinander gelten. Dies würde auch schwierige Abgrenzungsfragen (welche Unterhaltskosten dienen dem Energiesparen und dem Umweltschutz?) vermeiden.

Zu Ziff. 8: Stromsteuer (Art. 46 und 47)

Der HIV lehnt eine Stromsteuer schon deshalb klar ab, weil ein kantonaler Alleingang hier unsinnig wäre und zu einer einseitigen, den Wettbewerb verzerrenden Belastung der Berner Industrie führen würde. Im Übrigen läge eine unzulässige Doppelbesteuerung hinsichtlich der Belastung des Stroms mit der neuen Bundesabgabe für erneuerbare Energie sowie der Mehrwertsteuer vor (das entsprechende Rechtsgutachten enthält hier bezeichnenderweise nur ausweichende Erwägungen).

Die Vorlage enthält im Übrigen keinerlei quantitative oder qualitative Angaben zu den umwelt- oder energiemässigen Auswirkungen. Sie ist rein fiskalisch und teilweise sozialpolitisch motiviert. Die vorgesehene Abgabe von 3-9 Rp./kWh würde zu Strompreiserhöhungen bis zu hundert Prozent und mehr führen! Angesichts des „Aufruhrs“, welchen die Preiserhöhungen von 10-20 Prozent im Zusammenhang mit dem Systemwechsel und die europaweit steigenden Strom-

produktionskosten in den letzten Monaten auslösten, ist eine derartige kantonale Lenkungsabgabe exotisch.

B) Zu den einzelnen Artikeln

1. Allgemeines

Zu Art. 3 Abs. 1 (Ziele)

Es fehlt das verfassungsmässig verankerte Ziel einer *ausreichenden* Energieversorgung (vgl. Art. 35 Abs. 2 KV).

Zu Art. 3 Abs. 2

Die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern *stark* zu mildern, ist kein realistisches Ziel (Widerspruch zu den Energieszenarien des Bundes).

Zu Art. 3 Abs. 4

Auch hinter dieser Bestimmung steckt eine völlig illusionäre Vorstellung über den möglichen Beitrag der erneuerbaren Energien (Widerspruch zu den Energieszenarien des Bundes).

Zu Art. 3 Abs. 5

Wir halten es für nicht angebracht, auf Gesetzesstufe Vorgaben grundsätzlicher Natur für andere Gesetze festzulegen. Dies ist Aufgabe der Kantonsverfassung.

2. Energieplanung

2.1 Kantonale Energieplanung

Zu Art. 6 Abs. 1 bis 4 (Energierategie)

Nach dem Gesetz von 1981 entscheidet der Grosse Rat über die wichtigsten Elemente der Energiestrategie in Form eines Dekrets (Art. 6 Abs. 3 EnG 1981). Gemäss Vorschlag soll diese Mitbestimmung abgeschafft und durch eine blosser Kenntnisnahme der Energiestrategie der Regierung durch das Parlament ersetzt werden.

Wir sprechen uns gegen eine Schwächung des Grossen Rates aus; sollte das Dekret als eine nicht mehr adäquate Form betrachtet werden (es existiert jedoch in anderen Bereichen auch noch), so stehen andere Erlassformen zur Verfügung, namentlich der Grossratsbeschluss über politische Grundsatzfragen. Diese Kompetenz des Parlaments muss im Energiegesetz ausdrücklich verankert werden (vgl. Art. 79 Abs. 1 lit.g und Art. 80 Abs. 2 KV).

Zu Art. 6 Abs. 5 (Leistungsverträge)

Die möglichen Inhalte solcher Leistungsverträge müssten unbedingt im Gesetz umschrieben werden.

2.2 Kommunale Energieplanung

Zu Art. 8 (Kommunale Richtpläne)

Wir erachten Energierichtpläne für die Gemeinden als unnötiges, zusätzliches „Bürokratisierungs-Instrument“. Der Planungsbereich ist zu vereinfachen und keinesfalls noch zu verkomplizieren!

Auffallend ist hier die Tendenz, den Staat noch stärker als Akteur der Versorgung in die Pflicht zu nehmen. Ob hier Planwirtschaft zu besseren Resultaten führt als die bisher bewährte Rollenverteilung Staat: Rahmenbedingungen – Wirtschaft: Versorgung, ist mehr als fraglich.

Zu Art. 9 Abs. 1 (Kommunale Nutzungspläne)

Vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1 oben.

Wie bereits ausgeführt, sprechen wir uns gegen eine weitere Rechtszersplitterung aus.

Zudem stossen Zwangsmassnahmen wie hier und in Art. 10 Abs. 1 vorgesehen, meist auf heftige Widerstände und scheitern dann an den Gemeindeversammlungen, in den Gemeindeparlamenten, in Volksabstimmungen oder in Einsprache- und Beschwerdeverfahren.

Zu Art. 9 Abs. 2 (Nutzungsbonus)

Vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1 oben.

Zu Art. 10 Abs. 1 (Kollektive Heiz- und Heizkraftwerke)

Wie unter Art. 9 Abs. 1 aufgeführt, wirken solche Zwangsmassnahmen häufig kontraproduktiv.

3. Leitungsgebundene Energie

3.1 Allgemeines

Zu Art. 14 (Öffentlichrechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte)

Wir fragen uns, wieso man in Abweichung zum BauG die BVE als zuständige Behörde erklärt. Die entsprechende Erwägung im Vortrag überzeugen nicht. Hier wäre wohl systemkonform die JGK zu bezeichnen.

3.2 Versorgung mit Elektrizität

Zu Art. 20 (Leistungsaufträge nach Art. 5 StromVG)

Vgl. zunächst die Ausführungen unter Ziff. 2 oben.

Dieser Artikel ist äusserst problematisch und widerspricht teilweise dem übergeordneten Bundesrecht. Das StromVG definiert zwar in Art. 5 den Inhalt von Leistungsaufträgen nicht. Das Gesetz meint jedoch (vgl. die Bezeichnung des Abschnittes) Aufträge im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Grundversorgung und erklärt ausdrücklich die „Betreiber der Verteilnetze“ und nicht die Kantone zur Festlegung der Tarife für zuständig. Leistungsaufträge müssen sich also darauf beschränken, die Grundversorgung und dazu gehörend die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Weitere Inhalte, wie sie in den Bst. c bis f von Abs. 1 postuliert werden, haben nichts damit zu tun. Sie unterminieren gar die mit dem Stromversorgungsgesetz beabsichtigte Marktöffnung.

Betreffend „Orts- und Landschaftsschutz“ ist schliesslich zusätzlich zu erwähnen, dass die bestehenden Vorschriften genügen.

Zu Art. 24 (Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede in den Netztarifen)

Die „nötigen Massnahmen“ sind zu präzisieren.

4. Energienutzung

4.1 Allgemeines

Zu Art. 25 (Grundsätze)

Abs. 2 ist zu absolut formuliert. Was heisst „nutzbare“ Abwärme und was legt fest, was nutzbar ist? Letztlich ist jede Abwärme nutzbar, sofern man den hierfür notwendigen Aufwand ausblendet. Staatliche Interventionen haben nach dem Umweltrecht ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar zu sein.

Eine betriebsinterne Abwärmenutzung ist nicht immer möglich und auch nicht immer wirtschaftlich sinnvoll. Eine externe Verwertung der anfallenden Überschussabwärme ist im Regelfall äusserst schwierig. Projekte können oftmals nicht realisiert werden, da die Prozessenergie nicht beständig anfällt oder der Prozessbetreiber infolge technischer und wirtschaftlicher Veränderungen eine langfristige Wärmelieferung gar nicht garantieren kann. Die vorliegenden Vorschriften sind wirtschaftsfremd.

Zu Art. 26 (Minimalanforderungen an die Energienutzung)

In Abs. 2 und nicht erst in Abs. 3 muss präzisiert werden, dass nicht nur die technische Machbarkeit, sondern auch die wirtschaftlich Tragbarkeit zu berücksichtigen ist.

Fragwürdig ist zudem der in Abs. 3 formulierte Grundsatz, wonach der Aufwand der Energieeffizienz in ein Verhältnis zu den *externen Kosten* gesetzt wird. Studien zu den externen Kosten (gerade am Beispiel des Klimawandels) haben nie zu griffigen und unumstrittenen Resultaten und Werten in Fr./Einheit geführt, so dass Tür und Tor für Willkür geschaffen würde. Die Höhe der externen Kosten und auch die Kausalität der Verursachung sind oft eine Frage von Ideologie und Glaubensbekenntnissen.

Auch muss die Verhältnismässigkeit beachtet werden, wenn im Kanton Bern für mehrere hundert oder tausend Franken eine Tonne CO₂ eingespart wird, während global und insbesondere in den asiatischen Schwellenländern (die nicht den gleichen Wirtschafts- und Sozialstandards wie denen der Schweiz unterliegen) Milliarden von Tonnen CO₂ ausgestossen werden. Erst recht absurd wird es, wenn Betriebe wegen des Vollzugs von Art. 40 Abs. 2 ihre Produktion im Kanton Bern stilllegen und eine Verlagerung nach China oder Indien erfolgt.

Zu Art. 27 (obligatorischer Gebäudeenergieausweis)

Vgl. zunächst die Ausführungen unter Ziff. 3 oben.

Im Weiteren ist bezüglich Abs. 3 noch festzuhalten, dass der Begriff „Dienstleistungsgebäude“ nirgends definiert ist. Eingedenk der Tatsache, dass sich eine scharfe Trennung von Industrie- und Dienstleistungen heute kaum mehr bewerkstelligen lässt, dürfte eine solche Begriffsdefinition natürlich Schwierigkeiten bereiten.

Zu Art. 28 (Anpassungs- und Sanierungspflicht für bestehende Gebäude)

An diesem Artikel tritt exemplarisch in Erscheinung, dass die Urheber des Gesetzesentwurfs vorab an Wohnbauten und kaum an die Industrie gedacht haben. In der Industrie finden nämlich ständige grössere oder kleinere Erneuerungen von Gebäuden und/oder Anlagen bzw. Teilen davon statt, welche auch die Energienutzung in irgendeiner Form beeinflussen. Würde dadurch immer gerade eine Sanierungspflicht ausgelöst, entstünden unverhältnismässig hohe Kosten, welche letztlich zu Betriebsaufgaben im Kanton Bern führen könnten.

4.2 Minimalanforderungen

Zu Art. 29 (Wärmeschutz von Gebäuden)

Die Bestimmung, wonach bloss „möglichst geringe“ Energieverluste eintreten dürfen, lässt eine Abwägung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht zu und widerspricht daher diesem Verwaltungsgrundsatz.

Zu Art. 30 Abs. 1 (Anforderungen an haustechnische Anlagen)

Die Bestimmung, wonach Energieverbrauch und Umweltbelastung „möglichst gering“ bleiben muss, lässt eine Abwägung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht zu und widerspricht daher diesem Verwaltungsgrundsatz.

Zu Art. 30 Abs. 2 (Verbot elektrischer Widerstandsheizungen)

Die Bestimmung, wonach bloss „möglichst geringe“ Energieverluste eintreten dürfen, lässt eine Abwägung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht zu und widerspricht daher diesem Verwaltungsgrundsatz.

Ein totales Verbot elektrischer Widerstandsheizungen ist nicht sachgerecht. Wenn solche Heizungen nicht mehr erstellt oder ersetzt werden dürfen, wird einfach CO₂-behaftete Heizenergie wie Öl, Gas, Holz, Kohle, usw. verwendet. Man sollte CO₂-freie Wasser-, Wind- und Kernenergie zum Heizen unter Einschränkungen weiterhin zulassen. Wärmepumpen z.B. sind nicht überall oder häufig nur mit sehr hohen Kosten möglich.

Zu Art. 30 Abs. 3 (Wärmeerzeugungsanlagen)

Die Bestimmung, wonach Wärmeerzeugungsanlagen ab einer Wärmeleistung von 2 MW zwingend als WWK-Anlagen auszugestalten sind, ist im Einzelfall unverhältnismässig.

Zu Art. 31 (Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage)

Die Bestimmung in Abs. 1, wonach „soweit möglich“ erneuerbare Energien einzusetzen sind, lässt eine Abwägung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht zu und widerspricht daher diesem Verwaltungsgrundsatz.

In Abs. 2 wird unnötig reguliert. Betriebe haben heute ein genügendes Interesse, ihre Haustechnik mit Blick auf den Energieverbrauch zu optimieren.

Gemäss Abs. 3 würden bereits kleinste Klimageräte in einem Serverraum eines KMU eine Baubewilligungspflicht auslösen. Das ist unverhältnismässig.

Zu Art. 32 (Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie)

Auch bei diesem Artikel stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. Betreffend Abs. 2 ist einmal mehr festzuhalten, dass der Regierungsrat sich an der Richtschnur „ökologisch sinnvoll“, „technisch machbar“ und „wirtschaftlich tragbar“ orientieren muss.

Zu Art. 34 (Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen)

Die „vollständige“ Abwärmenutzung in Gaskraftwerken (Abs.1) ist nicht möglich. Die Bestimmung verhindert den Bau solcher Werke im Kanton Bern. Falls das Kernkraftwerk Mühleberg nicht rechtzeitig ersetzt werden kann, entfällt damit die einzige realistische Übergangslösung.

Zu Art. 35 (Heizungen im Freien)

Werden nun notwendige Heizungen von Rohren oder Behältern, welche in der Industrie gang und gäbe sind, einer speziellen Baubewilligungspflicht unterstellt (vgl. Abs. 3)? Was ist mit usw. genau gemeint?

Wir finden es im Übrigen seltsam, dass einerseits mit der soeben vom Grossen Rat verabschiedeten Revision des Baubewilligungsdekretes die baubewilligungsfreien Tatbestände in begrüssenswerter Weise ausgedünnt werden, um sie dann sogleich wieder einzuschränken.

Zu Art. 36 (Beheizte Freiluftbäder)

Bereits im bisherigen Recht ist die Beheizung der Freiluftbäder bewilligungspflichtig. Im Weiteren ist die Verwendung von Erdöl und im Winter Elektrizität hiezu verboten. Eine neue Regelung erscheint zumindest nicht dringlich.

Zu Art. 37 (Nur zeitweise belegte Gebäude)

Diese Bestimmung ist zwar gut gemeint, jedoch unverhältnismässig. Z.B. bei Ferienhäusern genügt es doch, wenn der abwesende Besitzer vor dem Verlassen des Hauses die Heizleistung reduziert. Hier braucht es weder Fernschaltungen noch automatische Regulierungen.

Zu Art. 38 (Beleuchtung)

Dass nicht sinnlos beleuchtet werden soll, ist im Prinzip selbstverständlich. Indessen sprechen gerade im öffentlichen Raum meist Sicherheitsüberlegungen gegen eine Reduktion von Beleuchtungsstärken. Das Verbot von (neuen) Pistenbeleuchtungen ist mit Blick auf touristische Bedürfnisse nicht sachgerecht und in Innenräumen lassen sich mobile Beleuchtungen kaum regulieren (jeder kann eine zusätzliche Lampe einstecken).

In Industriebauten ist zudem die notwendige Beleuchtungsstärke nicht nur von der Fläche, sondern auch vom Raumvolumen abhängig.

Auf diese Bestimmung kann ohne weiteres verzichtet werden. Sie bringt nichts.

4.3 Erhöhte Anforderungen

Zu Art. 39 (Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand)

Vgl. Ausführungen zu Ziff. 5 oben.

4.4 Grossverbraucher

Zu Art. 40 und 41 (Grundsatz und vertragliche Regelung)

Wie bereits zu Ziff. 6 oben ausgeführt wurde, kümmern sich Industriebetriebe bereits heute um Energieeffizienz, weil die Energie ein wesentlicher Kostenfaktor darstellt. Zudem besteht ein genügendes und bestens etabliertes Instrumentarium gemäss CO₂-Gesetz.

Schliesslich fragen wir uns, warum man nicht diejenigen Grossbetriebe, welche bereits eine Verpflichtung mit dem BAFU über das EnAW-Monitoring eingegangen sind, nicht ohnehin (das heisst automatisch) von kantonalen Detailvorschriften befreit.

5. Förderungs- und Lenkungsmassnahmen

5.1 Förderungsmassnahmen

Zu Art. 45 (Finanzhilfen)

Grundsätzlich können Finanzhilfen ebenso wie Steuererleichterung Anreize bieten. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf den kantonalen Haushalt soll die maximal auszurichtende Summe gesetzlich festgelegt werden.

5.2 Lenkungsabgabe auf Elektrizität

Zu Art. 46 und 47 (Modelle Strompreisbonus)

Vgl. die Ausführungen zu Ziff. 3 oben.

6. Vollzug und Rechtspflege

Zu Art. 48 (Ausführungsvorschriften)

Welche Unmenge von neuen Bestimmungen mit dem neuen Gesetz auf die Wirtschaft und die Bevölkerung des Kantons Bern nieder prassen soll, wird mit diesem Artikel deutlich sichtbar. Es kann auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 58 (Anforderung an Energienutzung)

Es genügt, wenn neue Vorschriften - wie bei anderen Bauvorschriften - auf neue Gesuche angewendet werden bzw. wenn das Bauvorhaben wie in Art. 36 Abs. 1 BauG bestimmt wird, nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuches geltenden Recht beurteilt wird. Das Bundesrecht schreibt hier übrigens nicht Gegenteiliges vor.

Zu Art. 59 (Gebäudeenergieausweis der Kantone)

Vgl. die Ausführungen zu Ziff. 3 oben.

Freundliche Grüsse und besten Dank für die Kenntnisnahme

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi, Fürsprecherin
Juristische Mitarbeiterin